

Vorwort

Am 22.10.2014 hat der Nationalrat das GesbR-Reformgesetz beschlossen. Ziel war es, die gesetzlichen Bestimmungen über die „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ zu modernisieren. Die rechtlichen Grundlagen der GesbR finden sich im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) §§ 1175 ff. Dieses stammt aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und ist 1811 (!) in Kraft getreten. Die Regelungen bezüglich der GesbR bestanden seit damals beinahe unverändert fort, also nun schon mehr als 200 Jahre. Da die GesbR im Alltag äußerst relevant ist, die Regelungen aber leider wenig praktikabel bzw zeitgemäß waren und vor allem die Gerichte bereits vom Gesetz abweichende Meinungen vertraten, wurde bereits seit längerem an einer **Reform** der gesetzlichen Bestimmungen gearbeitet. Diese ist nun **mit Beginn des Jahres 2015 in Kraft** getreten.

Das GesbR-Reformgesetz umfasst zum einen Klarstellungen und zum anderen wurden zahlreiche Bestimmungen an die OG angeglichen. Klargestellt wurden ua:

- die Funktion der GesbR als Auffanggesellschaft für alle Zusammenschlüsse, die nicht die Rechtsform OG, KG, GmbH oder AG aufweisen,
- die GesbR besitzt KEINE Rechtspersönlichkeit,
- für unkörperliche Sachen gilt Gesamthand Eigentum vs Miteigentum bei körperlichen Sachen,
- die Rechtsverhältnisse zwischen den Gesellschaftern können weitgehend frei gestaltet werden und
- alle Gesellschafter haften solidarisch für gesellschaftsbezogene Verbindlichkeiten.

Zu einer Annäherung der GesbR an die OG kam es insbesondere bei folgenden Themen:

- Es gilt der Grundsatz der *Alleingeschäftsführung* in der ordentlichen Geschäftsführung; es kann Gesamtgeschäftsführung nach dem Mehrheitsprinzip im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden.

- Jeder Gesellschafter kann Geschäftsführungsmaßnahmen widersprechen; für außergewöhnliche Geschäfte sind einstimmige Gesellschafterbeschlüsse notwendig.
- Dritte können auf die Vertretungsbefugnis der Gesellschafter bei unternehmerisch tätigen Außengesellschaften vertrauen (Vertrauensschutz).
- Die Geschäftsführerbefugnis kann aus wichtigem Grund entzogen werden; ein umfassendes Bucheinsichtsrecht und eine Auskunftspflicht der geschäftsführenden Gesellschafter bestehen in jedem Fall.
- Jedem Gesellschafter steht ein Kündigungsrecht (Kündigungsfrist: 6 Monate zum Schluss des Geschäftsjahres) zu, das vertraglich nicht ausgeschlossen werden kann.
- Bei einem Gesellschafterwechsel durch Austritt und Eintritt sind keine einzelnen Übertragungsakte notwendig; der eintretende Gesellschafter übernimmt die Rechte des ausscheidenden Gesellschafters im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.
- Der Ausschluss eines Gesellschafters im Klagsweg ist möglich.
- Die GesbR kann in eine OG oder KG umgewandelt werden.

Die genannten Neuerungen gelten bereits für all jene Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die nach dem 1.1.2015 gegründet wurden. Die Übergangsregelungen für bereits bestehende Gesellschaften werden in *Kapitel 6* dargestellt.

Die genannten Bestimmungen sollen in dem vorliegenden Folder vorgestellt werden und so die GesbR als zB niederschwellige Alternative zur OG oder KG vorgestellt werden.

Die Autoren

April 2015